



Drucksache Nr. 2005/ALNU/007-01

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

**Verwaltungsreform in Niedersachsen - Zuständigkeitsverlagerung infolge der Auflösung der Bezirksregierungen
hier: Zuständigkeit für kreisgebietsübergreifende
Naturschutzgebiete am Steinhuder Meer**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz
nimmt Kenntnis.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz

Datum:

13.04.2005

Sachverhalt

Infolge der Auflösung der Bezirksregierungen sind die Landkreise als Untere Naturschutzbehörden seit 01.01.2005 u. a. zuständig für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und den Vollzug der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen (vgl. hierzu auch Drucksache Nr. 2004/KA/159-01 sowie Nr. 2005/ALNU/06-01).

Für den Bereich des Steinhuder Meeres (Europäisches Vogelschutzgebiet V 42, FFH- Gebiet 94) ergibt sich mit 6 Naturschutzgebieten, die sich z. T. über 3 Kreisgebiete erstrecken, der Naturschutzstation des Landes in Winzlar nach übereinstimmender Auffassung von Region Hannover und den Landkreisen Schaumburg und Nienburg/Weser eine besondere Situation, der durch eine Sonderzuständigkeit des Landes Rechnung getragen werden sollte.

Bis zum 31.12.2004 hat das vor Ort in der Naturschutzstation beschäftigte Fachpersonal der Bezirksregierung Hannover zentral die Zusammenarbeit mit den in den Naturschutzgebieten wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet und abgestimmt und grenzübergreifend die Durchführung der Pflegemaßnahmen koordiniert.

Mit direkt an Herrn Umweltminister Sander gerichteten Berichten haben daher die Region Hannover, die Landkreise Schaumburg und Nienburg/Weser sowie die Ökologische Schutzstation Winzlar e.V. darum gebeten, für die Naturschutzgebiete am Steinhuder Meer im Wege der Sonderzuständigkeit die Verantwortlichkeit des Landes Niedersachsen beizubehalten, da eine effektive und auch durch die Nutzer akzeptierte Naturschutzarbeit nur durch eine Bündelung von Zuständigkeiten sinnvoll gewährleistet werden kann.

Der Umweltminister hat jedoch zwischenzeitlich ohne nähere Angaben von Gründen mitgeteilt, dass für die erbetene Sonderzuständigkeit des Landes am Steinhuder Meer kein Raum gegeben sei. Gleichwohl erachtet er eine Bündelung von Zuständigkeiten zur effektiven Nutzung von Synergien als sinnvoll.

Soweit die Landkreise Schaumburg und Nienburg/Weser sich hiermit einverstanden erklären, schlägt der Umweltminister vor, der Region Hannover die alleinige Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnungen über die Naturschutzgebiete am Steinhuder Meer durch Erlass gemäß § 55 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) zu übertragen und Details hierzu im Wege von Verwaltungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Landkreisen und der Region zu regeln.

Dieser Vorschlag geht weit über die für die übrigen gebietsübergreifenden Naturschutzgebiete angestrebte Erlassregelung zur „Herrin der Verordnung“ hinaus, welche mit Blick auf die Organzuständigkeit des Kreistages nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) kommunalverfassungsrechtlich als bedenklich angesprochen wurde.

Im Rahmen der ohnehin regelmäßig stattfindenden Stationstischsitzungen der beteiligten Behörden wurde der Vorschlag des Herrn Umweltministers zunächst verwaltungsseitig erörtert. Die beteiligten Unteren Naturschutzbehörden erachten den Vorschlag insbesondere wegen der angedeuteten umfassenden Vollzugszuständigkeit übereinstimmend als nicht zweckmäßig.

Die Region Hannover fühlt sich durch den Vorschlag jedoch direkt angesprochen und zieht daher in Betracht, Aufgaben und auch Personal zu übernehmen, zumal 4 der betroffenen Schutzgebiete am Steinhuder Meer ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Region liegen.

Soweit durch entsprechende Regelungen allerdings die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeit der Kreistage in Schaumburg und Nienburg/Weser für die gebietsübergreifenden Schutzgebiete („Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“) durch eine entsprechende Mitbestimmung sichergestellt werden kann, erscheint es zweckmäßig, die Region Hannover als „Herrin der Verordnung“ auszuwählen.

Die Region Hannover zieht in Erwägung, den derzeit in der Naturschutzstation beschäftigten Fachingenieur des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), als Nachfolgeinstitution der Bezirksregierung – nach dem Prinzip Personal folgt der Aufgabe – zu übernehmen.

Es besteht Bereitschaft bei der Region Hannover als „Herrin der Verordnung“ die verfahrensbezogenen Aufgaben bezüglich der Naturschutzgebietsverordnungen „Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“ zu übernehmen.

Vollzugsaufgaben sollen hiermit jedoch nicht verbunden sein. Die Vollzugsaufgaben sollen durch die Unteren Naturschutzbehörden jeweils aufgrund der Gebietshoheit wahrgenommen werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Region Hannover den Landkreisen Schaumburg und Nienburg/Weser den vom Land zu übernehmenden Fachingenieur für die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben vor Ort zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise wäre die kontinuierliche, einheitliche und gemeinsame fachliche Wahrnehmung in allen 3 Landkreisen gewährleistet.

Die fachliche Aufgabenwahrnehmung durch das Regionspersonal wäre allerdings ausschließlich auf die fachliche Beratung der Landwirte und Antragsteller vor Ort sowie die Abfassung fachlicher Stellungnahmen als Grundlage für die verwaltungsrechtlichen oder förmlichen Entscheidungen, die jede Untere Naturschutzbehörde im eigenen Hoheitsgebiet gesondert zu treffen hat, beschränkt.

Über den Umfang der durch den Fachingenieur der Region Hannover wahrzunehmenden fachlichen Aufgaben wäre noch eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, auf deren Grundlage auch eine generelle Beauftragung erfolgen sollte.

Die Region Hannover wurde gebeten, ein entsprechendes Angebot für eine „Zusammenarbeit“ in o. g. Weise zu unterbreiten.

Darüber hinaus soll der bislang in der Praxis bewährte Stationstisch, in dessen Rahmen bisher kontinuierlich das gemeinsame Vorgehen in den Naturschutzgebieten abgestimmt wurde, fortgeführt werden.

Sobald das Angebot der Region Hannover vorliegt, werden entsprechende, abschließende Beratungen in den Gremien des Kreistages vorbereitet.

Finanzielle Auswirkung

- ☐ Ja, mit €
☒ Nein

Haushaltsmittel verfügbar

- ☐ Ja
☐ Nein